



Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG (ALB)

Gültig ab 1. Januar 2019



**DB Cargo –
Kundenorientiert,
umweltschonend, vernetzt.**

Inhalt

1 Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)	04
<hr/>	
2 Bedingungen Ganzzugprodukte	06
<hr/>	
3 Bedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr	07
<hr/>	
4 Bestimmungen für Güterwagen anderer Halter	10
<hr/>	
5 Bedingungen für Abstell- und Serviceleistungen für Kombinierte Verkehre (Abstell Bed KV)	11

Zu beziehen unter Bestellnummer **TAPL 0110** von

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Fax: +49 (0) 721 9385509
E-Mail: DZD-Bestellservice@bahn.de

Die Herausgabe dieser „Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG“ sowie dazu erscheinende Änderungen und Ergänzungen werden im „Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gemacht.

Die jeweils gültige Fassung der „Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG“ ist im Internet unter www.dbcargo.com/alb abrufbar.

1 Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

1 Allgemeines

- 1.1 Die DB Cargo AG (nachfolgend „DB Cargo“) erbringt ihre Leistungen zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Diese ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung durch DB Cargo.
- 1.3 Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Bedingungen Ganzzugprodukte
 - Bedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr
 - Bestimmungen für Güterwagen anderer Halter (Bedingungen Güterwagenverwendung)
 - Bedingungen für Abstell- und Serviceleistungen für Kombinierte Verkehre (Abstell Bed KV)
 - Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG
 - Leistungskatalog der DB Cargo AG
- 1.4 Änderungen
DB Cargo ist jederzeit berechtigt, diese ALB, die Standardtarife und weitere Bestimmungen, den Leistungskatalog und die sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die geänderten ALB, Standardtarife und weitere Bestimmungen und Leistungskatalog sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen wird DB Cargo dem Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird DB Cargo den Kunden im Angebot, das die geänderten ALB, Standardtarife, Leistungskatalog oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, gesondert hinweisen.

2 Transportaufträge

- 2.1 Der Kunde hat bei Erteilung des Transportauftrags die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben zu machen und haftet für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechend § 414 HGB auch ohne die Ausstellung eines Frachtbriefs.
- 2.2 Der Kunde hat zudem im Transportauftrag den Zeitpunkt, ab dem die Übernahme der Wagen durch DB Cargo möglich ist (Bereitstellungszeitpunkt Versand/BZV), anzugeben. Der für das Erreichen eines Abfahrtszeitpunktes spätest mögliche BZV wird durch DB Cargo festgelegt und dem Kunden übermittelt. Bei Beauftragung über das System LPK ist für Sendungen des Kombinierten Verkehrs keine Angabe des BZV durch den Kunden notwendig.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Transportaufträge ausschließlich an den Kundenservice von DB Cargo zu richten. Außerhalb der vereinbarten Verkehrsprogramme erfolgt die Beauftragung (für in Deutschland startende Verkehre) durch die Buchung des Kunden im elektronischen Buchungssystem von DB Cargo ab 11 Tage vor dem BZV. Buchungen sollen bis 12 Uhr des Vortages vor BZV erteilt werden. Transportaufträge können dabei im zweistufigen Buchungsprozess zunächst ohne Angabe der Wagennummer und des Gewichts erteilt werden (Vorauftrag); diese Angaben müssen bis spätestens 1 Stunde vor dem BZV komplettiert werden. Der Buchungszeitraum endet 1 Stunde vor dem geplanten BZV.
- 2.4 Der Transportauftrag gilt als angenommen, wenn DB Cargo nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist. Eine Zwischennachricht stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- 2.5 Die auf einem Frachtbrief oder mit einem Transportauftrag aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
- 2.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief nach dem Frachtbriefmuster auszustellen, das unter www.dbcargo.com/alb eingesehen werden kann. Der Frachtbrief wird von DB Cargo nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

3 Leistungserbringung durch Subunternehmer

DB Cargo ist berechtigt, zur Leistungserstellung Subunternehmer einzusetzen.

4 Von DB Cargo gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)

- 4.1 Von DB Cargo zu stellende Wagen sind spätestens bis 10 Uhr des Werktags – ausgenommen samstags – vor dem Bedarfstag beim Kundenservice der DB Cargo zu bestellen. Sie werden nach Verfügbarkeit disponiert. Die Bestellungen sollen der aktuellen Aufnahmekapazität der Verladeanlagen entsprechen.
- 4.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist DB Cargo berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 4.4 Der Kunde hat Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und DB Cargo über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Darüber hinaus haftet der Kunde unabhängig von einem Verursachungsbeitrag für alle Schäden an Wagen und LE zwischen dem Zeitpunkt der Bereitstellung beim Kunden, bei einem für ihn tätigen Dritten oder beim Empfänger und der Übernahme der Wagen durch DB Cargo. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich und schriftlich an den Kundenservice von DB Cargo zu melden.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht und/oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt DB Cargo ein Entgelt nach „Leistungskatalog der DB Cargo AG“ für entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7 Weicht der Rückgabezeitpunkt der von DB Cargo gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so ist DB Cargo hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe.
- 4.8 Der Kunde ist verpflichtet, die von DB Cargo gestellten Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5 Vom Kunden gestellte Wagen

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gestellte Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (ECM) unterliegen. Anderenfalls ist DB Cargo berechtigt, die Übernahme der Wagen zu verweigern.
- 5.2 Der Kunde stellt sicher, DB Cargo nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder DB Cargo so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
- 5.3 Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

6 Ladevorschriften

- 6.1 Bei der Verladung und der Entladung sind die Vorgaben der Verladerrichtlinien von DB Cargo zu erfüllen. DB Cargo ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 6.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 6.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird DB Cargo, wenn diese Umstände für DB Cargo erkennbar sind, den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist DB Cargo berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Lade- stelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

7 Verlustvermutung

Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach dem Ablauf der Lieferfrist ein.

8 Gefahrgut

- 8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.
- 8.2 Gefahrgut wird von DB Cargo nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 8.3 Gefahrgut wird von DB Cargo nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 8.4 Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen über einen Monat hinaus bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von DB Cargo nicht länger als einen Monat abgestellt.

9 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1 Frachtzahlungen erfolgen grundsätzlich durch Frachtausgleichsverfahren oder standardisierte Zielzahlung. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung; in diesem Fall gilt: Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Verzug tritt 14 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. DB Cargo kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.2 Gegen Forderungen von DB Cargo ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von DB Cargo oder deren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von DB Cargo nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt DB Cargo Entgelte nach „Leistungskatalog der DB Cargo AG“.

11 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

- 11.1 Kombiniertes Verkehr (KV) im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung einer beladenen oder leeren Ladeeinheit (LE).
- 11.2 Als LE in diesem Sinne gelten:
- Großcontainer (Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr und Container für den Überseeverkehr, die nach ISO genormt sind),
 - Wechselbehälter (d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten) nach CEN-Normen,
 - Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (letztere beide bei „Rollender Landstraße“) nach StVZO.

- 11.3 Wechselbehälter, Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (beladen oder leer) werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind.
- 11.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen Ladeeinheiten die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 11.5 Die auf einen Containerfrachtbrief aufgelieferte LE bildet eine Sendung.
- 11.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Containerfrachtbrief nach dem Containerfrachtbriefmuster auszustellen, das unter www.dbcargo.com/alb eingesehen werden kann.
- 11.7 Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit DB Cargo vereinbart werden.
- 11.8 Der NHM-Code richtet sich bei beladenen LE nach dem verladenen Gut, bei leeren LE nach dem NHM-Code der leeren LE.
- 11.9 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (z. B. gültiges Sicherheitszulassungsschild).
- 11.10 LE, die der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.
- 11.11 LE werden von DB Cargo im Freien abgestellt.

12 Haftung

- 12.1 DB Cargo haftet, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 **In jedem Fall ist die Haftung von DB Cargo abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadenfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.**
- 12.3 Bei Abstellungen und verfügbarer Lagerung haftet DB Cargo der Höhe nach begrenzt:
- für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens EUR 35.000 je Schadenfall;
 - für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf EUR 75.000 pro Jahr;
 - für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut begrenzt auf EUR 35.000 je Schadenfall.
- Im Übrigen gilt Ziffer 12.2.
- 12.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder DB Cargo nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen DB Cargo, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 12.5 Der Kunde stellt DB Cargo im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.6 Der Kunde muss DB Cargo Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

13 Übertragung von Rechten und Pflichten

DB Cargo ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Mainz oder nach Wahl von DB Cargo der Sitz des Kunden.

2 Bedingungen Ganzzugprodukte

2.1 Bedingungen Ganzzugprodukte im Wagenladungsverkehr

1 Definition, Geltungsbereich, Produkte

- 1.1 Ein Ganzzug ist ein Zug, der als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Abgangsort und einem Absender zu einem Empfangsort und einem Empfänger befördert wird. Sendungen können durch DB Cargo mit anderen Sendungen gemeinsam befördert werden, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2 Diese „Bedingungen Ganzzugprodukte im Wagenladungsverkehr“ gelten für die Beförderung von Ganzzügen im Wagenladungsverkehr (WLV) als **DBplantrain** und **DBflextrain** innerhalb Deutschlands.
- 1.3 Die Beförderung als **DBplantrain** oder als **DBflextrain** im Wochen- bzw. Monatsprogramm setzt den Abschluss eines besonderen Transportvertrages voraus („Vereinbarung Ganzzugprodukte“), der insbesondere die vereinbarten Relationen sowie die Auftragscodes für die einzelnen Transportaufträge enthält. Bei **DBplantrain** sind Neuverkehre sowie dauerhafte Änderungen mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen zum Monatsende vor dem ersten Verkehrstag zu vereinbaren.
- 1.4 **DBplantrain** sind regelmäßig verkehrende und für die Dauer der „Vereinbarung Ganzzugprodukte“ verbindlich bestellte Ganzzüge. **DBflextrain** sind Ganzzüge, die vom Kunden flexibel nach den Vorgaben unter 2.2 bis 2.7 bestellt werden können. Die Machbarkeit und möglichen Abfahrtszeiten sind in hohem Maße abhängig von der Ressourcenverfügbarkeit.
- 1.5 Bei den einzelnen Produkten müssen relationsbezogene Mindestmengen erreicht werden. Einzelheiten werden in der „Vereinbarung Ganzzugprodukte“ festgelegt.
- 1.6 Sofern nicht anders vereinbart, verkehren Ganzzüge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht.

2 Bestellmodalitäten

- 2.1 **DBplantrain** werden mit Abschluss der „Vereinbarung Ganzzugprodukte“ verbindlich für die gesamte Dauer der „Vereinbarung Ganzzugprodukte“ bestellt.
- 2.2 Die Bestellung von **DBflextrain** im Rahmen von Wochenprogrammen soll so früh wie möglich erfolgen. Sie muss spätestens zwischen Dienstag 12 Uhr und Mittwoch 12 Uhr der Vorwoche, für die das Programm gelten soll, schriftlich erfolgen. Für die Bestellung von **DBflextrain** gelten dabei die Ziffern 2.3 bis 2.7.
- 2.3 Die Bestellung von **DBflextrain** im Rahmen von Monatsprogrammen muss spätestens bis zum 20. des Vormonats, für den das Programm gelten soll, schriftlich erfolgen. Für die Bestellung von **DBflextrain** gelten dabei die Ziffern 2.4 bis 2.7.
- 2.4 **DBflextrain** sind, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich beim Kundenservice von DB Cargo an Werktagen in der Zeit von 06 Uhr bis 17 Uhr zu bestellen. Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot zum Vertragsschluss ab, das als durch die DB Cargo angenommen gilt, wenn DB Cargo nicht innerhalb von 24 Stunden für nationale Verkehre bzw. 72 Stunden für internationale Verkehre widerspricht. Bei Bestellungen, die nach 17 Uhr eingehen, beginnt die Rückmeldefrist um 06 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ruht der Lauf dieser Frist.
- 2.5 Wenn die gewünschte Abfahrtszeit innerhalb der auf die Bestellung folgenden 24 Stunden liegt, kommt der Vertrag nur durch ausdrückliche Bestätigung von DB Cargo zustande.

- 2.6 In jedem Fall hat der Kunde bei der Beauftragung denjenigen Zeitpunkt, ab dem die Übernahme der Wagen durch DB Cargo möglich ist (Bereitstellungszeitpunkt Versand), anzugeben.
- 2.7 Bei Bestellung von **DBflextrain** weniger als 24 Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges wird ein Preisaufschlag nach den Bestimmungen der „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“ in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

3 Stornierung

- 3.1 Die Stornierung eines **DBplantrain** oder **DBflextrain** ist bis Montag der Vorwoche, 12 Uhr vor dem Verkehrstag entgeltfrei möglich. Bei einer späteren Stornierung wird Stornierungsentsgelt nach den Bestimmungen der „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“ in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.
- 3.2 Der Stornierungsauftrag muss den Auftragscode und die Vereinbarungsnummer enthalten und ist an das zuständige Team des Kundenservice von DB Cargo zu richten.
- 3.3 Nach erfolgter Stornierung wird ein reaktivierter **DBplantrain** als **DBflextrain** behandelt und abgerechnet.

4 Transportauftrag

Im Transportauftrag ist der vereinbarte Auftragscode sowie die von DB Cargo mitgeteilte Zugnummer anzugeben. Ein Transportauftrag für ein Ganzzugprodukt ohne Angabe des festgelegten Auftragscodes kann von DB Cargo abgelehnt werden.

2.2 Bedingungen Ganzzugprodukte im Kombinierten Verkehr

1 Definition, Geltungsbereich, Produkte

- 1.1 Ein Ganzzug ist ein Zug, der als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Abgangsort und einem Absender zu einem Empfangsort und einem Empfänger befördert wird. Sendungen können durch DB Cargo mit anderen Sendungen gemeinsam befördert werden, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2 Ein Regelzug ist ein im regulären Fahrplan vorgesehener Ganzzug.
- 1.3 Ein Sonderzug ist ein Ganzzug, der nicht im regulären Fahrplan enthalten ist. Die Machbarkeit und möglichen Abfahrtszeiten sind in hohem Maße abhängig von der Ressourcenverfügbarkeit.

2 Bestellmodalitäten

Ein Sonderzug muss spätestens 48 Stunden vor der gewünschten Abfahrtszeit bei DB Cargo bestellt werden. Bei einer Bestellung werden etwaige anfallende zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Details dazu sind im Vertrag geregelt.

3 Stornierungen

Bei Stornierungen gelten die vertraglich vereinbarten Stornierungsregelungen.

3 Bedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

3.1 Bestimmungen der DB Cargo AG für den internationalen Eisenbahnverkehr

1 Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

- 1.1 Für Beförderungsverträge mit DB Cargo im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“ und die folgenden Bestimmungen sowie die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB-CIM“, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 1.2 Im Rahmen ihres Geltungsbereichs werden die im besonderen Verzeichnis der Länderverbindungen aufgeführten jeweils gültigen internationalen Tarife angewendet.
- 1.3 Sofern die in den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder auf die Vorschriften bzw. Bedingungen des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten desjenigen Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

2 Transportauftrag, Verfügungsrecht

- 2.1 Für Sendungen mit Übernahmeort in Deutschland erstellt DB Cargo im Auftrag des Kunden den CIM-Frachtbrief bzw. den CUV-Wagenbrief. Grundlage ist ein vom Kunden zu erteilender Transportauftrag. Der Transportauftrag muss die für den CIM-Frachtbrief bzw. den CUV-Wagenbrief erforderlichen Angaben enthalten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Transportauftrag dem Kundenservice der DB Cargo zu erteilen, sodass er spätestens eine Stunde vor dem Bereitstellungszeitpunkt Versand dort eingegangen ist.
- 2.2 Für das Ausfüllen des Transportauftrags/CIM-Frachtbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gilt Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“, für den Transportauftrag/CUV-Wagenbrief die Anlage 1 des „Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“.
- 2.3 Sofern der Kunde nach Vereinbarung den CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief selbst ausfüllt, ist das fünfteilige Formular gemäß Anlage 4 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“ bzw. Anlage 3a des „Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ zu verwenden.
- 2.4 Für den CIM-Beförderungsvertrag gilt: „Absender alleine verfügungsberechtigt, bis die Sendung Versandland gemäß Feld 16 bzw. Feld 56 des CIM-Frachtbriefs verlassen hat.“ Versandland in diesem Sinne ist das Land, in dem die Beförderung laut CIM-Frachtbrief beginnt. Hiervon abweichende Angaben im CIM-Frachtbrief zum Verfügungsrecht hat der Absender schriftlich zu beauftragen.
- 2.5 Bei Übernahmeort außerhalb Deutschlands richten sich Erstellen, Ausfüllen und Übergabe des CIM-Frachtbriefs bzw. des CUV-Wagenbriefs nach den Bedingungen des jeweiligen ersten Beförderers.

3 Ungereinigte leere Umschließungsmittel

- 3.1 Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel gemäß RID, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten und die nicht zugleich mit Transportauftrag/CIM-Frachtbrief bzw. Transportauftrag/CUV-Wagenbrief übergeben werden, hat der Empfänger des Lastlaufs dem Beförderer für jedes Umschließungsmittel eine schriftliche Erklärung nach Punkt 15 des GLV CIM abzugeben.
- 3.2 Die Erklärung nach Ziffer 3.1 erstellt DB Cargo im Auftrag des Empfängers, wenn der vorangegangene Lastlauf in Deutschland endete. Dazu sind vom Empfänger folgende Angaben an DB Cargo zu übermitteln:
 - Absender (= Empfänger des Lastlaufs),
 - Wagenummer bzw. Bezeichnung des Umschließungsmittels,
 - die für das ungereinigte leere Umschließungsmittel vorgeschriebenen Angaben gemäß RID.

4 Sprachenregelung

- 4.1 Angaben im Transportauftrag bzw. Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief oder CUV-Wagenbrief, nachträgliche Verfügungen und Weisungen, Mitteilungen und Reklamationen an DB Cargo sind in deutscher Sprache abzufassen bzw. ist eine deutsche Übersetzung beizugeben.
- 4.2 Zu nachträglichen Verfügungen und zu Weisungen bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen desjenigen Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

5 Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

Die Angabe der Nachnahme, die Wertangabe für das Gut (Art. 34 CIM) oder die Angabe des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) im Transportauftrag/CIM-Frachtbrief sind nicht zugelassen.

6 Verladerichtlinien

Es gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien. Sie sind in den „Verladerichtlinien der DB Cargo AG“ eingearbeitet (siehe www.dbcargo.com).

7 Lieferfristvereinbarung

- 7.1 Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofs enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.
- 7.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.

3 Bedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

3.2 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) »CIM« – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) »Beförderer« – den vertraglichen oder den aufeinanderfolgenden Beförderer,
- c) »ausführender Beförderer« – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) »Kunde« – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) »Kundenabkommen« – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) »CIT« – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) »Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)« – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; siehe Webseite www.cit-rail.org.
- h) »Kombinierter Verkehr« – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrags werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefs dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefs enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im Kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem Kombinierten Verkehr dienenden intermodalen Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

3 Bedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
- die Fracht, d. h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - die Nebengebühren, d. h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - die Zölle, d. h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden. Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - zur See oder auf Binnengewässern,
 - auf einer Straße, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrags sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: »Empfänger nicht verfügungsberechtigt«. Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen, kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrags, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebiets (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offenzulegen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

4 Bestimmungen für Güterwagen anderer Halter

1 Beförderungsfrist

Für die Beförderungsfrist von Leerwagen als Beförderungsmittel gilt ein Fristzuschlag von 48 Std. zu der jeweils einschlägigen Lieferfrist, die für eine entsprechende Güterbeförderung Anwendung finden würde.

2 Nutzungsausfallentschädigung

Abweichend von Anlage 6 des AVV gelten für Nutzungsausfallentschädigung folgende Regelungen:

- 2.1 Mit Geltendmachung der pauschalierten Nutzungsausfallentschädigung wird eine Nutzungsausfallentschädigung mit Einzelnachweis ausgeschlossen und umgekehrt.
- 2.2 Eine Nutzungsausfallentschädigung wird erst ab dem dritten Tag nach Eintritt der Fristüberschreitung bis zum tatsächlichen Empfangstag gewährt.
- 2.3 Unabhängig davon, ob es sich um die Beförderung eines beladenen oder leeren Wagens handelt, ist die Nutzungsausfallentschädigung wie folgt begrenzt: bei nationaler Wagenverwendung auf das Dreifache, bei internationaler Wagenverwendung auf das Vierfache des Leerwagenbeförderungsentgelts, das üblicherweise für die von DB Cargo durchgeführte Beförderung gezahlt wird.
- 2.4 Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gegen DB Cargo erlischt entsprechend § 438 Abs. 3 HGB bzw. Art. 47 § 2 c) CIM, wenn er vom Anspruchsberechtigten nicht innerhalb der folgenden Fristen geltend gemacht wird:
bei nationaler Wagenverwendung binnen 21 Tagen bzw.
bei internationaler Wagenverwendung binnen 60 Tagen.
Diese Frist beginnt jeweils mit der Ablieferung des Wagens beim Empfänger.
- 2.5 Von der Nutzungsausfallentschädigung wird der Betrag abgezogen, den der Halter für die Nutzung des Wagens im Verspätungszeitraum erhalten hat.

2.6 Für Nutzungsausfallentschädigung mit Einzelnachweis gelten die Beschränkungen nach Ziffer 2.3 und 2.4 nicht, wenn der Schaden auf ein Unterlassen oder eine Handlung von DB Cargo zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

2.7 Im Fall des Nutzungsausfalls bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile gemäß Artikel 23.2 AVV gilt Ziffer 2.1 entsprechend. Die Verpflichtung zur Zahlung pauschalierter Nutzungsausfallentschädigung beginnt mit dem dritten Tage nach Aussetzung des Wagens.

2.8 Die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung ist auf einen Maximalbetrag von EUR 1.000 (eintausend) beschränkt.

3 Übermittlung von Daten

DB Cargo ist berechtigt, die für die weitere Verwendung des Wagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.

5 Bedingungen für Abstell- und Serviceleistungen für Kombinierte Verkehre (Abstell Bed KV)

1 Geltungsbereich, ergänzende Bedingungen, Grundsätze

- 1.1 DB Cargo erbringt in Umschlagbahnhöfen (Ubf) bzw. Servicecentern (SC) nach Vereinbarung Abstell- und Serviceleistungen zu den nachfolgenden Bedingungen. Voraussetzung ist, dass der Kunde eine zur Abstellung korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag bei DB Cargo eingekauft hat. Die derzeit angebotenen Ubf und SC und deren Konditionen ergeben sich aus dem Verzeichnis im aktuellen Preisblatt (auf Anfrage bei unseren Verkäufern erhältlich).
- 1.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die DB Cargo und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE und/oder der Ladung entstehen. Das gleiche gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass DB Cargo die Gefahr bei LE mit Gütern besonderer Eigenart (z. B. gefährliche Güter) und bei leeren ungereinigten LE, die solche Güter enthalten haben, nicht durch besonderen Hinweis, Begleitpapiere oder Kennzeichnung der LE mitgeteilt worden ist.
- 1.3 Die Aufträge zur Abstellung der LE und zur Verfügung abgestellter LE erteilt der Kunde schriftlich oder per Fax an den abstellenden Ubf oder SC. Wenn vereinbart, sind die Aufträge an den Kundenservice der DB Cargo zu richten.
- 1.4 Ohne Nachweis der Abholberechtigung ist DB Cargo nicht zur Herausgabe einer LE verpflichtet.

2 Abstellen von LE

- 2.1 Im Abstellauftrag teilt der Kunde DB Cargo mit, ob die leere LE im Ubf oder nach Ziffer 3 dieser Bedingungen als Depotcontainer im SC abgestellt werden soll. Liegt keine Verfügung vor, werden eingehende leere LE im Ubf abgestellt. Die Umfuhr in das SC erfolgt stets zu Lasten des Kunden. Ein kurzfristiger numerischer Zugriff auf die leere LE im Ubf ist nicht möglich. Beladene LE werden nur bei direkt vorausgehendem oder direkt folgendem Schienentransport und ausschließlich im Ubf abgestellt. Bei Schienenausgang erfolgt die Abstellung nur nach besonderer Absprache.
- 2.2 Bei Schieneneingang erfolgt die Abstellung bis zur mit dem Kunden vereinbarten Zustellung bzw. bis zur vereinbarten Abholung durch den Empfänger. Wird der vom Absender vorgegebene Zustelltermin vom Empfänger nicht akzeptiert bzw. erfolgt die Abholung nicht zu dem vereinbarten Termin, liegt ein Ablieferungshindernis vor.
- 2.3 LE mit gefährlichen Gütern und leere ungereinigte LE, die gefährliche Güter enthalten haben, dürfen nicht vor dem Versandtag aufgeliefert werden.
- 2.4 LE gemäß 2.3 sind im Empfang vom Kunden am Eingangstag zu übernehmen oder für den Eingangstag zur Beförderung zu verfügen.
- 2.5 Werden LE nach Ziffer 2.3 bzw. 2.4 nicht fristgemäß abgenommen oder verfügt, gilt § 410 Abs. 2 HGB entsprechend.
- 2.6 Das Abstellen von LE auf Stützfüßen ist besonders zu vereinbaren.

3 Abstellen und Serviceleistungen in Servicecentern

- 3.1 In SC werden ausschließlich leere LE abgestellt. Ungereinigte leere LE, die gefährliche Güter enthalten haben, sind von diesem Leistungsangebot ausgenommen. Der Auftrag zur Abstellung im SC gilt als Weisung zur Lagerung. Der Kunde gestattet damit ausdrücklich die Lagerung bei dem jeweiligen Betreiber des SC (§ 472 Abs. 2 HGB).
- 3.2 Im Rahmen der Abstellung werden folgende, über das Entgelt für das Handling nach Abschnitt 2 des Preisblattes bereits abgeltene, Serviceleistungen erbracht:
 - a) Inspektion der LE bei Ein- und Ausgang gemäß Ziffer 3.3
 - b) Meldung Ein- und Ausgang
 - c) Meldung von stark verschmutzten und beschädigten LE
 - d) die besenreine Innenreinigung der LE.

- 3.3 Die Inspektion der LE gilt der Prüfung, ob sie beladen werden kann. Sie umfasst:
 - a) die äußere Beschau der LE, d.h. Prüfung der Seiten- und Stirnwände auf undichte Stellen, der Türverschlüsse und Scharniere auf Funktionsfähigkeit und etwaige Schäden sowie der oberen und unteren Eckbeschläge auf Schäden; diese äußere Beschau umfasst auch die Prüfung von aufgespannten Planen bei Open-Top, Tilt und Open-Side Containern,
 - b) die innere Beschau, d.h. die Prüfung der Seitenwände, Stirnwände und des Daches auf undichte Stellen sowie des Fußbodens auf Schäden, die den Einsatz der LE ausschließen,
 - c) die Beseitigung von etwaigen Laderückständen.Leistungen nach 3.3 a), 3.3 b) und 3.3 c) beziehen sich nur auf Schäden, die mit bloßem Auge wahrgenommen werden können. Lassen sich bei Leistungen nach 3.3 c) und 3.2 d) Entladerückstände nicht entfernen, verständigen wir unverzüglich den Auftraggeber.
- 3.4 Bei Tankcontainern, Tankwechselbehältern und Tanksattelanhängern erfolgen nur die Leistungen zu 3.2 a) bis 3.2 c), wobei sich die Inspektion nach 3.2 a) nur auf eine äußere Beschau beschränkt.
- 3.5 Jeweils bei Ein- und Ausgang der LE werden Inspektionsberichte ausgestellt.
- 3.6 Inspektionen können auf Basis besonderer Vereinbarungen auch in Ubf durchgeführt werden. Der Leistungsumfang und das Entgelt werden dann im Einzelfall vereinbart.
- 3.7 Um einen reibungslosen Betriebsablauf im SC zu gewährleisten, können die Kunden die LE nur typenbezogen verfügen. Ein generelles „First in/First out“ oder ähnliches Verfahren bei der Verfügung der LE wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine nummernbezogene Disposition wird nur in Ausnahmefällen und auf Basis besonderer Vereinbarung durchgeführt.

4 Meldungen bei Abstellungen

- 4.1 Über die Abstellung beladener LE übersendet DB Cargo dem Kunden vor Ablauf der entgeltfreien Zeit eine Meldung.
- 4.2 Über die Verfügbarkeit der leeren, privaten LE übersendet DB Cargo dem Kunden nach Entladung der LE beim Kunden oder beim Eingang von leeren LE über die Straße eine Meldung. Diese Meldung entfällt, wenn ein Auftrag zur Beförderung der leeren LE bereits vorliegt.

5 Entgelte, Abrechnung

- 5.1 Die Entgelte für die Abstellung und für das Handling und ihre Berechnungsgrundsätze sind im aktuellen Preisblatt geregelt. Die darin angegebenen Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 5.2 Es sind jeweils die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preise und Berechnungsgrundsätze maßgebend. Änderungen gibt DB Cargo ihren Kunden 20 Tage vor dem Inkrafttreten bekannt.
- 5.3 Die Abrechnung mit dem Kunden erfolgt durch Rechnung.
- 5.4 Rechnungsreklamationen des Kunden sind binnen 6 Monaten nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

Herausgeber

DB Cargo AG
Marketing
Edmund-Rumpler-Straße 3
60549 Frankfurt am Main

DB Cargo Website: 
dbcargo.com

DB Cargo LinkedIn: 
de.linkedin.com/company/db-cargo-ag

DB Cargo Twitter: 
twitter.com/db_cargo

Railways news: 
dbcargo.com/newsletter

Abonnieren Sie unser Kundenmagazin railways: 
dbcargo.com/railways

Kundenservice:
Tel.: +49 (0) 203 9851 9000

Stand: 01.01.2019